

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2014

Nr. 2014/1362

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014 Feststellung über das Zustandekommen der 26. Änderung: Beförderungsbestimmungen Polizei

1. Ausgangslage

Der Staatspersonalverband stellt den Antrag, die Beförderungsbestimmungen für die Mannschaft des Polizeikorps im § 292^{bis} GAV wie folgt zu ändern: die Beförderungsvoraussetzung zur Erreichung eines höheren Grades soll von vier bestandenen Fitnesstests bei allen Beförderungen auf drei bestandene Fitnesstests geändert werden. Zudem soll § 292 GAV neu mit einem Absatz 3 ergänzt werden, der besagt, dass in begründeten Fällen ein Fitnesstest innert drei Monaten nach Vollendung eines Dienstjahres nachgeholt werden kann.

Begründet wird das Begehren damit, dass es immer mehr Situationen gibt, in denen Polizeimitarbeitende wegen nichtverschuldeter Verhinderung an Fitnesstests nicht oder erst verspätet befördert werden können. Mit der Erstreckung der Frist zum Nachholen eines Fitnesstests um drei Monate könnte die heute strenge Regelung entschärft werden.

2. Erwägungen

2.1 Zahl der bestandenen Fitnesstests

Beim Einfügen der Beförderungsbestimmungen (292^{bis} GAV) in den GAV am 26. September 2006 wurden die Beförderungsvoraussetzungen für das Erreichen des Gefreiten-Grades um ein Jahr verkürzt, hingegen wurde auf eine Kürzung der Anzahl der bestandenen Fitnesstests verzichtet. So entstand die Situation, dass bei der Beförderung vom Polizisten zum Gefreiten die Beförderungsvoraussetzung ‚Anzahl Dienstjahre‘ mit der ‚Anzahl bestandener Fitnesstests‘ übereinstimmt, bei allen weiteren Beförderungen aber die Zahl der bestandenen Fitnesstests um eins unter der Zahl der Dienstjahre liegt. Damit wurde eine Ungleichheit geschaffen.

Durch eine Reduktion der Zahl der bestandenen Fitnesstests als Voraussetzung zur Beförderung zum Gefreiten von vier auf drei kann diese Ungleichheit beseitigt werden. Die Gesamtarbeitsvertragskommission kann aber der Forderung, bei allen weiteren Beförderungen die Voraussetzung der bestandenen Fitnesstests zu senken, nicht folgen. Sie lehnt diese ab, weil einerseits die Polizei fitte Polizisten will und es andererseits genügend Möglichkeiten pro Jahr gibt, Fitnesstests zu absolvieren.

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

§ 292^{bis}. Mannschaft

¹Für die Beförderungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

- Gefreiter

a) 4 Dienstjahre;

- b) gute Qualifikationen;
 - c) Bestehen eines Weiterbildungskurses I;
 - d) 3 bestandene Fitnessstests.
- [...]

2.2 Einfügen einer Ausnahmebestimmung in Form eines neuen Absatzes

Das Polizeikommando organisiert jährlich bis zu sechs Fitnessstest-Möglichkeiten für die Polizeimitarbeitenden. Dieses breite Fitnessstest-Angebot gibt den Polizeimitarbeitenden genügend Möglichkeiten, innerhalb eines Jahres einen Fitnessstest zu absolvieren. Das Einführen einer Nachholmöglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Dienstjahres wird als nicht nötig beurteilt. Es kommt hinzu, dass über die Winterzeit keine Fitnessstests durchgeführt werden, was dazu führen würde, dass eine rechtsungleiche Situation bei den Polizeimitarbeitenden entsteht; denn der Beginn und somit auch das Ende eines Dienstjahres ist höchst individuell und somit wären Polizeimitarbeitende mit Dienstjahresende in der Winterzeit gegenüber anderen benachteiligt.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAV-Kommission (GAVKO)

An ihrer Sitzung vom 24. September 2013 hat die Gesamtarbeitsvertragskommission den Antrag des Staatspersonalverbandes verhandelt und sich auf die oben dargelegte Änderung geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, dieser Änderung zuzustimmen.

4. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat der nachfolgenden Änderung des GAV am 24. März 2014 (RRB Nr. 2014/574) zugestimmt.

5. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 26. Änderung

RRB Nr. 2014/1362 vom 12. August 2014

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 24. September 2013 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 292^{bis} wird wie folgt geändert:

§ 292^{bis}. *Mannschaft*

¹⁾Für die Beförderungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

- Gefreiter
 - e) 4 Dienstjahre;
 - f) gute Qualifikationen;
 - g) Bestehen eines Weiterbildungskurses I;
 - h) 3 bestandene Fitnessstests.

[...]

II.

Die Änderung tritt auf 1. September 2014 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

Polizeikommando (3)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS